

Allgemeine Lieferbedingungen
der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH, Adolf-Heim-Straße 4, 74321 Bietigheim-Bissingen
Stand Mai 2020

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen") gelten für alle Verträge (nachfolgend "Verträge" oder "Vertrag"), die die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH (nachfolgend: "ROPEX") mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Kunde(n)") abschließt und gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen und die Lieferung herzustellender Sachen (nachfolgend insgesamt "Produkte"). Von dem Kunden verwendete Einkaufsbedingungen oder sonstige Standardbedingungen des Kunden finden für die Verträge keine Anwendung; ROPEX widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ROPEX in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichender Einkaufsbedingungen oder sonstiger Standardbedingungen des Kunden die Verträge vorbehaltlos ausführt.
2. Die Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Angebote und Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten zwischen ROPEX und demselben Kunden, ohne dass ROPEX in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

§ 2 Angebote, Vertragsabschlüsse, Änderungsvorbehalt

1. Die Angebote von ROPEX sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ROPEX Bestellungen, Lieferabrufe oder sonstige Anträge des Kunden schriftlich bestätigt oder die Leistung ausführt.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien und Unterlagen behält sich ROPEX die eigenen Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ROPEX.
3. Unterlagen von ROPEX, wie z. B. Muster, Abbildungen und Zeichnungen können handelsübliche Abweichungen enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich von ROPEX als verbindlich erklärt werden.
4. ROPEX behält sich geringfügige sowie handelsübliche Änderungen der Produkte vor, sofern hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Produkte nicht beeinträchtigt ist. ROPEX ist ferner zur Änderung der Produkte berechtigt, soweit sich dies aus einer technischen Weiterentwicklung der Produktionsprozesse oder der Produkte ergibt und die Änderung dem Kunden zumutbar ist.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, gelten stets die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von ROPEX "ab Werk" (EXW INCOTERMS 2020) und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten.
2. ROPEX behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten, eintreten, sofern die Vertragserfüllung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Kostenerhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung bei dem Kunden fällig. Die Zahlungen müssen durch Überweisung erfolgen, soweit nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist.
4. Der Kunde kommt automatisch spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, es sei denn, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch bei erfolgter Mängelrüge, nur berechtigt, wenn seine Ansprüche gegen ROPEX rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
6. Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die der Anspruch von ROPEX auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage bei dem Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, ROPEX jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, kann ROPEX die eigene Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung verweigern. ROPEX kann dem Kunden in diesen Fällen Zug-um-Zug gegen die eigene Leistung eine angemessene Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung setzen. Sofern dann die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht von dem Kunden erbracht wird, ist ROPEX zum Rücktritt von dem Vertrag und bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Weitere Rechte von ROPEX bleiben unberührt.

§ 4 Liefertermine und Leistungsfristen

1. Liefertermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn ROPEX dies ausdrücklich in Textform bestätigt hat. Der Beginn der von ROPEX angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen zwischen den Parteien voraus.
2. Liefertermine und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt.
3. Die Einhaltung der Liefertermine und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt, dass ROPEX von den eigenen Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert wird. Sich abzeichnende Verzögerungen wird ROPEX dem Kunden sobald wie möglich anzeigen.
4. Höhere Gewalt und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht vorhersehbare und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und für den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten aus den Verträgen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Fluten und sonstigen Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Ausfall von Betriebsmitteln, Krieg, Streik und sonstige Betriebsunruhen, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen an, so ist jede Partei zum Rücktritt von dem betroffenen Vertrag und bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung des betroffenen Vertrags berechtigt.

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferungen erfolgen "ab Werk" (EXW INCOTERMS 2020), sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt.
2. Teillieferungen sind zulässig, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
3. Ist ausnahmsweise eine Versendung durch ROPEX vereinbart, so wird ROPEX die Produkte an den von dem Kunden angegebenen Bestimmungsort versenden. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. ROPEX ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach dem pflichtgemäßen Ermessen von ROPEX zu bestimmen. Die Gefahr geht in den Fällen des Satzes 1 dieses Absatzes spätestens mit der Aushändigung der Produkte an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten wird ROPEX die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern.
4. Ist ausnahmsweise eine Anlieferung durch ROPEX vereinbart, so hat der Kunde zur Ermöglichung einer vertragsgemäßen Entladung rechtzeitig fachkundiges Personal und etwa erforderliches technisches Gerät (z.B. Stapler) bereitzustellen. Der Kunde muss gewährleisten, dass das Transportfahrzeug den Abladeort unmittelbar anfahren kann und dort unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Kunde die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und Schäden tragen.
5. Mit Eintritt des Verzugs hinsichtlich der Mitwirkungspflichten oder des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts auf den Kunden über.

§ 6 Lieferverzug

1. Im Falle des Lieferverzugs haftet ROPEX nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ausnahmsweise ein Fixgeschäft ist oder das berechtigte Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist die Haftung von ROPEX, soweit ROPEX, ihren gesetzlichen Vertretern und ihren Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Im Übrigen kann der Kunde im Falle des Lieferverzugs auch neben der Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit ROPEX, ihren gesetzlichen Vertretern und ihren Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,1 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung pro vollendetem Kalendertag des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von § 12 dieser Lieferbedingungen zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den Kunden im Rahmen des Angebotsverfahrens oder des Vertrags gemachten Vorgaben trägt der Kunde die Verantwortung. Hiervon umfasst sind insbesondere Pflichtenhefte, Skizzen und Zeichnungen, sowie Beschreibungen. Soweit das Material von dem Kunden beigelegt wird, gewährleistet dieser die Mangelfreiheit und die Geeignetheit des Materials für die durchzuführende Maßnahme.
2. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten, und verzögert sich hierdurch die Abnahme des Produkts oder befindet er sich in Annahmeverzug, hat der Kunde die hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu tragen. Diese umfassen insbesondere die Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betroffenen Lieferung für jeden angefangenen Monat sowie die sonstigen entstehenden Schäden. Die Geltendmachung weiterer Rechte behält sich ROPEX vor.
3. Sollten aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden für die Leistungserbringung durch ROPEX Überstunden, Nacharbeit oder Sonn- und Feiertagsarbeit erforderlich werden, ist der Kunde zur Erstattung des bei ROPEX tatsächlich entstandenen Mehraufwands (z.B. arbeitsvertraglich festgelegte Zuschläge) verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Sonstige Rechte von ROPEX bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. ROPEX behält sich das Eigentum an den an den Kunden gelieferten Produkten (nachfolgend "Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller weiteren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien vor.
2. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde ROPEX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ROPEX Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware wahrnehmen kann. Der Kunde hat ROPEX bei der Sicherung und Durchsetzung der Eigentumsrechte von ROPEX zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei ROPEX entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei ROPEX entstandenen Ausfall.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht ROPEX gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt ROPEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde ROPEX hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. ROPEX nimmt die Übereignung hiermit an.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für ROPEX vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ROPEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
5. Der Kunde wird die Vorbehaltsware, an der ROPEX Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für ROPEX verwahren. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde muss ROPEX unverzüglich schriftlich über eine Beschädigung, eine Zerstörung oder einen Verlust der Vorbehaltsware informieren.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verkaufen. Der Kunde tritt bereits hiermit die Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht, in Höhe der Forderung von ROPEX aus dem Vertrag über das Produkt an ROPEX ab. ROPEX nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Das Recht von ROPEX zur Einziehung der Forderung bleibt unberührt. ROPEX wird die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seine Zahlungspflichten erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Aus begründetem Anlass ist der Kunde auf Verlangen von ROPEX verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und ROPEX die zur Geltendmachung der eigenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
7. Liegt der Einsatzort der Vorbehaltsware an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist der Kunde verpflichtet, ROPEX unverzüglich über alle etwaigen dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts von ROPEX zu informieren und unverzüglich (i) die Voraussetzungen, soweit dies rechtlich möglich ist, auf eigene Kosten selbst zu erfüllen oder (ii) ROPEX bei der Erfüllung der Voraussetzungen auf eigene Kosten zu unterstützen.

8. Erkennt das Recht am Einsatzort, den Eigentumsvorbehalt von ROPEX nicht an, gestattet ROPEX das Recht am Einsatzort aber, ROPEX ein vergleichbares Sicherheitsrecht an der Vorbehaltsware vorzubehalten, so gilt dieses Sicherheitsrecht entsprechend als vereinbart und ROPEX kann dieses Sicherheitsrecht ausüben. Der Kunde ist im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die ROPEX zum Schutz des Eigentumsrechts oder an dessen Stelle zum Schutz eines anderen Sicherheitsrechts treffen möchte.

§ 9 Sachmängel

1. Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und ROPEX etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen, nach Entdeckung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die gelieferten Produkte als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde durch ROPEX arglistig verschwiegen.
2. Ist ausnahmsweise eine Versendung durch ROPEX vereinbart und ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Kunde dies bei Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, nach Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzuzeigen. ROPEX ist in jedem Fall in Textform über die Anzeige zu informieren.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Produkte ausschließlich aus den vereinbarten Produktspezifikationen. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Produkte vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden. Die Garantie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von ROPEX.
4. Im Falle eines Sachmangels steht ROPEX das Recht zu, innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Nacherfüllung durchzuführen. ROPEX darf die Art der Nacherfüllung wählen.
5. Im Fall der Nacherfüllung ist ROPEX verpflichtet, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass das mangelhafte Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Änderung des Ortes entspricht der vereinbarten Verwendung des Produkts. Sofern ROPEX ursprünglich nicht zu einem Einbau des Produkts verpflichtet war, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau des mangelhaften Produkts noch den erneuten Einbau des mangelfreien Produkts. In diesem Fall sind Aus- und Einbaukosten keine Nacherfüllungskosten und im Rahmen der Nacherfüllung nicht von ROPEX zu tragen.
6. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit sich der Zustand des Produkts aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung oder Lagerung, einem ungeeigneten oder unsachgemäßem Transport oder einer fehlerhaften oder nachlässigen Behandlung durch den Kunden verschlechtert oder eine Verschlechterung aus einer der Eigenart und der Funktionsweise der Produkte typischen Veränderung (z.B. produkttypische Abnutzung) resultiert.
7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen ROPEX gemäß § 445a BGB wegen Sachmängeln bestehen nur insoweit, als der Endkunde ein Verbraucher ist.
8. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung in § 12 dieser Lieferbedingungen.

§ 10 Rechtsmängel

1. Soweit Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte entgegenstehen, hat der Kunde ROPEX unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter in Textform zu informieren und ROPEX sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Produkte gegen die geltend gemachten Rechte Dritter auf eigene Kosten zu verteidigen.
2. Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Produkte entgegenstehen, wird ROPEX nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Kunden die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten beschaffen oder die Produkte ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Produkte nicht beeinträchtigt wird.
3. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung gemäß § 10 (2) dieser Lieferbedingungen für den Kunden unzumutbar ist, von ROPEX unberechtigt verweigert wird oder ROPEX der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Im Fall lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte ist der Rücktritt ausgeschlossen.

4. Ansprüche des Kunden gegen ROPEX wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Produkte durch den Kunden beruht.
5. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen ROPEX gemäß § 445a BGB wegen Rechtsmängeln bestehen nur insoweit, als der Endkunde ein Verbraucher ist.
6. Ein Schadensersatzanspruch besteht nur nach Maßgabe der Regelungen in § 12 dieser Lieferbedingungen und soweit ROPEX die entgeltenden Rechte Dritter kannte oder hätte kennen müssen.

§ 11 Verjährung von Mängelansprüchen

Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Lieferung der Produkte an den Kunden. Dies gilt nicht (i) für etwaige in § 12 dieser Lieferbedingungen erfasste Ansprüche, (ii) für Fälle gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB sowie (iii) für Fälle des Rückgriffs gemäß §§ 445a, 445b BGB in Verbindung mit § 478 BGB; in den Fällen (i) bis (iii) gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 12 Haftung

1. ROPEX haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch ROPEX, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruht.
2. Die Haftung von ROPEX wegen Vorsatz ist unbeschränkt. Dies gilt auch für die Haftung für Schäden, die auf vorsätzlicher Pflichtverletzung durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ROPEX beruhen.
3. ROPEX haftet für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ROPEX, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit aber kein Fall gemäß § 12 (1) dieser Lieferbedingungen vorliegt, ist die Haftung von ROPEX für Schäden, die auf grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. ROPEX haftet ferner für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung solcher Pflichten durch ROPEX, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit ROPEX, ihren gesetzlichen Vertretern und ihren Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 12 (1) dieser Lieferbedingungen vorliegt, ist die Haftung von ROPEX gemäß Satz 1 jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
5. ROPEX haftet ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. ROPEX haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Im Übrigen ist die Haftung von ROPEX – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist.
7. Soweit die Haftung von ROPEX gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
8. Der Kunde wird ROPEX unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren, sofern der Kunde ROPEX nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will. Der Kunde hat ROPEX unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

§ 13 Geheimhaltungspflicht

1. "Vertrauliche Informationen" sind alle geheimhaltungsbedürftigen technischen, kommerziellen, operativen und sonstigen Informationen bezüglich der Geschäftstätigkeit von ROPEX, gleich ob in verkörperter, unverkörperter, elektronischer oder sonstiger Form und auch dann, wenn sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Vertrauliche Informationen sind somit alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von ROPEX und damit insbesondere Beschreibungen, Präsentationen, Skizzen, Designs, Schnitte, Muster, Formeln, Analysen, Verfahren, Herstellungsprozesse, Programme, Pläne, Entwürfe, Kundendaten, Marketingstrategien, Existenz und Ausgestaltung von Geschäftsverhältnissen, Begleitumstände von Geschäftsverhältnissen, (patentierbare oder nicht patentierbare) Erfindungen und sonstiges Know-how von ROPEX sowie alle sonstigen Informationen, die ein objektiver Empfänger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als vertraulich erkennen muss. Vertrauliche Informationen sind auch die Erkenntnisse über innerbetriebliche Abläufe und Umstände bei ROPEX, die bei der Anbahnung oder Durchführung der Verträge zu der Kenntnis des Kunden gelangt sind. Vertrauliche Informationen sind ferner sonstige Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.
2. Nicht vertraulich ist eine Information, sofern der Kunde nachweist, dass

- a) die Information bereits bei Übermittlung allgemein bekannt war oder nach Übermittlung ohne Verletzung dieser Lieferbedingungen oder einer anderen Vertraulichkeitspflicht allgemein bekannt geworden ist;
 - b) der Kunde die Information bereits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit besessen hat, bevor der Kunde sie von ROPEX erhalten hat;
 - c) der Kunde die Information ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig von einem Dritten empfangen hat;
 - d) der Kunde die Information ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen selbständig erarbeitet hat; oder
 - e) die Information aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen des Kunden von diesem offengelegt werden muss.
3. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und nur für die Durchführung der Verträge zu verwenden.
 4. Eigenen Mitarbeitern und Angestellten darf der Kunde die Vertraulichen Informationen nur zugänglich machen, falls und soweit dies für die Durchführung der Verträge notwendig ist. Der Kunde muss seine Mitarbeiter, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sind, ebenfalls zur Geheimhaltung gemäß diesen Lieferbedingungen verpflichten.
 5. Der Kunde ist nicht zur Zurückentwicklung (Reverse Engineering) der Sachen, insbesondere Prototypen, Muster und Produkte, von ROPEX berechtigt. Der Kunde wird die Sachen von ROPEX insbesondere nicht analysieren und zurückbauen, um Informationen über die Beschaffenheit, die Zusammensetzung und die Komponenten der Sachen sowie über das Zusammenwirken der Komponenten zu ermitteln.
 6. Auf Verlangen von ROPEX, spätestens aber bei Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien, hat der Kunde sämtliche im Eigentum von ROPEX stehende Gegenstände, Unterlagen, Dokumente und Dateien (gleich welchen Speichermediums) sowie sämtliche Vervielfältigungen hiervon, an ROPEX herauszugeben oder auf Wunsch von ROPEX unwiederbringlich zu vernichten und schriftlich zu bescheinigen, dass er keine Gegenstände, Unterlagen, Dokumente und Dateien (gleich welchen Speichermediums) von ROPEX sowie Vervielfältigungen hiervon mehr im Besitz hat.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Diese Lieferbedingungen sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen Lieferbedingungen und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit ist der Sitz von ROPEX. ROPEX ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

1. Die Datenschutzerklärung von ROPEX steht zum Abruf unter <https://ropex.de/de/datenschutz.html> zur Verfügung. Die Daten der Kunden werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften gespeichert, wobei näheres der Datenschutzerklärung von ROPEX entnommen werden kann.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROPEX Ansprüche aus Verträgen an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
4. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Lieferbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Lieferbedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Lieferbedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese Lieferbedingungen unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser Lieferbedingungen geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.